



HVBG

HVBG-Info 05/1989 vom 16.02.1989, S. 0371 - 0372, DOK 401.7:553.3

**Pfändung von Guthaben aus Konten des Drittschuldners (§ 829 ZPO)
- BGH-Urteil vom 28.04.1988 - IX ZR 151/87**

Pfändung von Guthaben von dem Drittschuldner geführten Konten
ZPO § 829

Ist aus der Angabe der zu pfändenden Ansprüche in einem Pfändungs- und Überweisungsbeschuß zu entnehmen, daß die Guthaben sämtlicher von dem Drittschuldner geführten Konten des Schuldners der Pfändung unterworfen sein sollen, so läßt die Nennung einer Kontonummer unter der in einer Anlage zu dem Beschuß enthaltenen Drittschuldnerbezeichnung allein nicht den Schluß zu, es solle nur das auf diesem Konto ausgewiesene Guthaben gepfändet sein.

BGH, Urteil vom 28.04.1988 - IX ZR 151/87 (Frankfurt)

Fundstelle:

NJW 40/88, S. 2543-2544